

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12791, 20/13254 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG)

A. Problem

Der als Artikelgesetz verfasste Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt im Wesentlichen darauf ab, die Wirtschaft in erheblichem Umfang von Meldepflichten zu entlasten. Mit dem Außenhandelsstatistikänderungsgesetz werden durch Artikel 1 im Wesentlichen die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Meldeschwellen für Eingänge im Intrahandel, wie der Warenaustausch innerhalb der Europäischen Union bezeichnet wird, zukünftig auf dem Verordnungsweg anzuheben. Infolge der geplanten Anhebung der Meldeschwellen werde eine Entlastung der Wirtschaft möglich, weil weitere Unternehmen von der Meldepflicht in der Intrahandelsstatistik befreit werden könnten.

Weiter werden durch dieses Artikelgesetz notwendige Anpassungen des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes, des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie des Gesetzes über die Preisstatistik vorgenommen. Die Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes durch Artikel 2 beinhaltet die nun monatliche Erhebung der tätigen Personen, gegliedert nach Bundesländern im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebung.

Die Änderungen im Unternehmensbasisdatenregistergesetz (Artikel 3) beinhalten die Korrektur von fehlerhaften Verweisen. Die Änderungen im Gesetz über die Preisstatistik (Artikel 4) beinhalten gesetzliche Klarstellungen bei der Erhebung von Transaktionsdaten sowie der Revision.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN insbesondere dahingehend erweitert, dass § 7b Absatz 3 des Gesetzes über die Preisstatistik um eine generelle

rückwirkende Anforderung der Daten erweitert wird. Diese Änderung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf (siehe Drucksache 20/13254). Die Bundesregierung stimmt in ihrer Gegenäußerung diesem Vorschlag des Bundesrates zu. § 7b Absatz 4 des Gesetzes über die Preisstatistik erfährt lediglich eine Präzisierung des Gesetzestextes.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12791, 20/13254 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Aufzeichnungen nach Satz 1 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit sie bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Preisstatistik werden regelmäßig Revisionen durchgeführt, bei welchen auf ein neues Basisjahr umgestellt wird. Für die Durchführung von Revisionen dürfen Angaben zu Merkmalen, die in diesem Gesetz geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit sie bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen nach Absatz 3 können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Anforderung bereits vor Beginn des neuen Basisjahres angefordert werden.“ ‘

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Markus Töns
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Markus Töns

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12791** wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2024 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/13254** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 8. November 2024 mit Drucksache 20/13694, Nr. 1.4 an den Wirtschaftsausschuss zur Federführung überweisen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung sieht seit dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung des Außenhandelsstatistikgesetzes im Jahr 2022 durch zwischenzeitlich eingetretene fachliche und rechtliche Änderungen die Notwendigkeit, das Gesetz an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die notwendigen Änderungen werden in dem Artikelgesetz gebündelt und beziehen sich auch auf das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz, das Unternehmensbasisdatenregistergesetz sowie das Gesetz über die Preisstatistik.

Mit dem Außenhandelsstatistikänderungsgesetz auf Drucksache 20/12791 werden in Artikel 1 im Wesentlichen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Meldeschwellen für Eingänge im Intrahandel als Folge des inzwischen eingeführten Mikrodatenaustauschs mit den Partnerländern der Europäischen Union zukünftig auf dem Verordnungsweg angehoben werden können. In der Folge der geplanten Anhebung der Meldeschwellen wird die Wirtschaft aufgrund der Befreiung weiterer Unternehmen von der Meldepflicht in der Intrahandelsstatistik unmittelbar entlastet. Zudem werden Anpassungen an europäische Rechtsvorschriften, etwa im Bereich des Umsatzsteuerrechts der Europäischen Union und Konkretisierungen und Präzisierungen der Formulierungen an verschiedenen Stellen vorgenommen.

Eine weitere Anpassung betrifft die in Artikel 2 erfolgte Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes. Diese beinhaltet die nun monatliche Erhebung der tätigen Personen, gegliedert nach Bundesländern im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebung.

Durch die in Artikel 3 des Außenhandelsstatistikänderungsgesetzes vorgenommenen Änderungen im Unternehmensbasisdatenregistergesetz werden Fehlverweise korrigiert. Die Änderungen im Gesetz über die Preisstatistik beinhalten gesetzliche Klarstellungen bei der Erhebung von Transaktionsdaten sowie der Revision.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 20/13254 enthält die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil zu. Einzelheiten sind der Drucksache 20/13254 zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelssta-

tistikänderungsgesetz – AHStatG-ÄndG) (Bundesratsdrucksache 398/24) befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Sustainable Development Goals (SDGs) 7 – Bezahlbare und saubere Energie, 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele und der Indikatoren 7.1.a – Endenergieproduktivität, 7.1.b – Primärenergieverbrauch, 17.3 – Anteil der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 20/12791, 20/13254 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12791, 20/13254 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(9)437 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung der Drucksachen 20/12791, 20/13254 verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ausarbeitung der genaueren Erhebungsmethodik im Rahmen der Nutzung von Transaktionsdaten zeigt, dass es auch zwischen den Revisionen zur Änderung im Berichtskreis kommen kann. Die Anpassung erfolgt aus methodischen Gründen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung von Buchstabe a. Der bisherige Artikel 4 Nummer 2 wird zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b.

Berlin, den 29. Januar 2025

Markus Töns
Berichterstatter

